

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "West - Stadt"



PLANZEICHNUNG TEIL A
Es gilt die Bebauungsverordnung (BauNVO)
vom 23. Jan. 1990 (BBl. S. 132)
M 1 : 1000

TEXT TEIL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO die nach § 4 (1) 2 bis 5 BauNVO auszunehmende maximale Gebäudemasse von 14,00 m festgesetzt.

1.2 Die ausschließlich mit Doppelhäusern zu bebauenden Teilflächen sind eine maximale Gebäudemasse von 14,00 m festgesetzt.

2.0 Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

2.1 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind die nach Landesrecht (LRO) genehmigten Garagen, Überdachung für Stellplätze und Stellplätze gemäß § 12 (1) BauNVO sind einen Abstellbereich von Landwehrt (LRO) zulässig.

2.2 Wirtshausanlagen in gleicher Form sind im gesamten Flächgebiet zulässig.

3.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten § 9 (1) 6 BauGB

3.1 In Einzelhäusern sind maximal zwei Wohnheiten zulässig.

3.2 In Doppelhäusern sind maximal zwei Wohnheiten zulässig.

3.3 In Hausgruppen sind maximal zwei Wohnheiten pro Reiheneinheit zulässig.

4.0 Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

4.1 Die festgesetzten öffentlichen Plätze können, falls erforderlich, in ihrer Lage teilweise zur Straße bis zu maximal 5,00 m verschoben werden.

5.0 Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 17 20 BauGB

5.1 Außer den anerkannten Kinderspielflächen sind keine weiteren zulässig.

5.2 Für die Ausweisung oder Erhaltungspflicht festgesetzten Grünflächen ist deren Abgrenzung durch eine entsprechende Grenzlinie zu bezeichnen.

5.3 Die festgesetzten Flächen für Grünflächen sind keine weiteren zulässig.

5.4 Alle neu anzuinstallierenden Bäume im Straßenraum sind mit einer offenen Wurzelscheitelfläche von mindestens 10 m x 10 m zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überleben zu sichern (Pfanzug).

5.5 Die Anpflanzungen von öffentlichen Straßenraum sind standortgerecht. Die Anpflanzungen von öffentlichen Straßenraum sind standortgerecht. Die Anpflanzungen von öffentlichen Straßenraum sind standortgerecht.

6.0 Gestaltungsvorgaben § 9 (1) BauGB iVm. § 35 (4) LRO

6.1 In den Doppelhäusern sind die Gebäude mit einer Fassade zur Straße hin zulässig, wenn die Fassade eine maximale Höhe von 4,20 m nicht überschreitet. Die Fassade ist als Vollwandfläche mit einem Abstand von 25 cm zur Straße auszuführen. Die Fassade ist als Vollwandfläche mit einem Abstand von 25 cm zur Straße auszuführen.

6.2 In den Doppelhäusern sind die Gebäude mit einer Fassade zur Straße hin zulässig, wenn die Fassade eine maximale Höhe von 4,20 m nicht überschreitet. Die Fassade ist als Vollwandfläche mit einem Abstand von 25 cm zur Straße auszuführen. Die Fassade ist als Vollwandfläche mit einem Abstand von 25 cm zur Straße auszuführen.

6.3 In den Doppelhäusern sind die Gebäude mit einer Fassade zur Straße hin zulässig, wenn die Fassade eine maximale Höhe von 4,20 m nicht überschreitet. Die Fassade ist als Vollwandfläche mit einem Abstand von 25 cm zur Straße auszuführen. Die Fassade ist als Vollwandfläche mit einem Abstand von 25 cm zur Straße auszuführen.

7.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

7.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

8.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

8.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

9.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

9.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

10.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

10.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

11.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

11.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

12.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

12.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

13.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

13.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

14.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

14.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

15.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

15.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

16.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

16.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

17.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

17.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

18.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

18.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

19.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

19.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

20.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

20.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

21.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

21.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

22.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

22.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

23.0 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

23.1 Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten. Die Öffentlichen Grünflächen sind im gesamten Flächgebiet zu verorten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgabenspezifisch die Aufstellungsbekanntmachung der Stadtverordnetenversammlung vom 08. 03. 1990. Die deutsche Bebauungsplanung des Gebiets gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 03. 1990 ausgeführt worden.

2. Die folgende Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 03. 1990 ausgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. 03. 1990 in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist am 08. 03. 1990 abgeschlossen worden.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08. 03. 1990 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 "West - Stadt" in der Fassung vom 08. 03. 1990 beschlossen. Die deutsche Bebauungsplanung des Gebiets gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 03. 1990 ausgeführt worden.

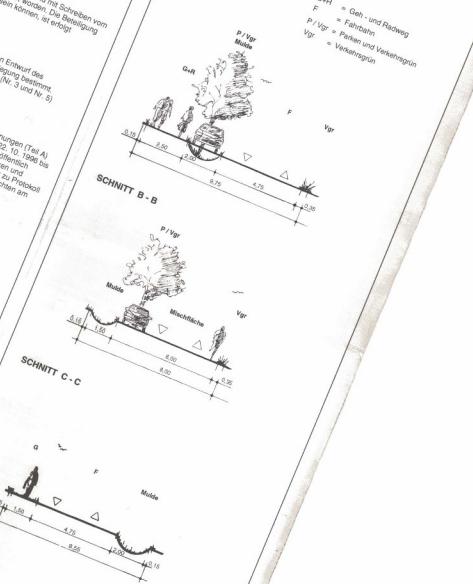
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Darstellungen der Träger öffentlicher Belange sind am 08. 03. 1990 in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist am 08. 03. 1990 abgeschlossen worden.

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08. 03. 1990 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 "West - Stadt" in der Fassung vom 08. 03. 1990 beschlossen. Die deutsche Bebauungsplanung des Gebiets gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 03. 1990 ausgeführt worden.

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

SCHNITT A - A
SCHNITT B - B
SCHNITT C - C



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Bürgerentscheides (BauGB) in der Fassung vom 08. 03. 1990 (BBl. S. 132) sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die deutsche Bebauungsplanung des Gebiets gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ausgeführt worden. Die deutsche Bebauungsplanung des Gebiets gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 03. 1990 ausgeführt worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08. 03. 1990 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 "West - Stadt" in der Fassung vom 08. 03. 1990 beschlossen. Die deutsche Bebauungsplanung des Gebiets gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08. 03. 1990 ausgeführt worden.



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "West - Stadt"

FÜR DAS GEBIET:
NÖNDLICH HOFFELDEN, WESTLICH GOETTERING / JOHANNES HOFFELDENSTRASSE, LERINGSSTRASSE 66 AN DER GEMEINDEGEBÜDE HITZHEIDEN, SÜDLICH KLAD-GRÖTHSTRASSE

11. 12. 1990

ZEICHNERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

- | WA | Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB |
|----|--|
| WA | Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) BauGB |
| WA | Mäß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB |
| WA | Grundflächenzahl § 16 BauNVO |
| WA | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO |
| WA | Grundfläche § 16 BauNVO |
| WA | Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen § 16 BauNVO |
| WA | Nur Hausgruppen zulässig § 22 BauNVO |
| WA | Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO |
| WA | Baugruppe § 23 BauNVO |
| WA | Stellung der baulichen Anlagen (hier: Hausstruktur) § 9 (1) 4 BauGB |
| WA | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauGB |
| WA | Müllverbrennungsanlagen § 9 (1) 11 BauGB |
| WA | Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB |
| WA | Straßenbegrenzungslinien § 9 (1) 11 BauGB |
| WA | Öffentliche Grünflächen, für die Abfallentsorgung § 9 (1) 12, 14 und (6) BauGB |
| WA | Eisbaustellplätze § 9 (1) 15 BauGB |
| WA | Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB |
| WA | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Anlagen § 9 (1) 15 BauGB |
| WA | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB |
| WA | Kreuz § 9 (1) 25 BauGB |
| WA | Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25 BauGB |
| WA | Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25 BauGB |

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
Mith Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
Mith Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vormerkte Gebäude
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschlagene Grundstücksabgrenzung
Konting fortbestehende Klink
Konting fortbestehende Bäume
Verkehrsweg
Schwelle
Schwelle § 15 Abs. 2 BauGB